

# Gipsermeisterverband Basel-Stadt

## Statutenänderung

Die Originalstatuten vom 28. Oktober 2009 werden wie folgt geändert:

Artikel 4 heisst neu:

Art. 4a  
Aktivmitglieder A

<sup>1</sup> Aktivmitglied A kann jede Firma irgendwelcher Form werden, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreibt, sofern sie die Bedingungen des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt und einen guten Leumund genießt. Eine Mitgliedschaft ist erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren seit der Firmengründung möglich. Demzufolge werden Beitrittsgesuche erst nach dieser Dauer akzeptiert und behandelt.

Art. 4b  
Aktivmitglieder B

<sup>2</sup> Aktivmitglied B können Aktivmitglieder A werden, die ihr Gipsergeschäft aufgeben, jedoch anderweitig berufstätig bleiben und dem Verband weiterhin angehören wollen. Aktivmitglieder B bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und ihre statutarischen Rechte beschränken sich auf die Teilnahme an den General- und Mitgliederversammlungen, den gesellschaftlichen Anlässen und den allgemeinen Informationen des Verbandes. Aktivmitglieder B haben kein Anrecht auf eine Kostenbeteiligung des Verbandes an den Verbandsreisen und sind nicht stimmberechtigt.

Die vorliegende Statutenänderung wurde am 24. April 2015 beschlossen und rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft gesetzt.